

Mahlzeitenvergünstigung in familienergänzenden Betreuungsangeboten: Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31)/Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision

1. Worum es geht

In den Legislaturrichtlinien 2017 – 2020 hat der Gemeinderat insgesamt zehn Ziele formuliert. Gemäss dem Legislaturziel 2 sorgt die Stadt Bern für chancengerechten Zugang zu Bildung und Arbeit. Zur Umsetzung des Ziels ist als Massnahme u.a. die Bereitstellung zusätzlicher städtischer Mittel festgelegt worden, welche die Angebote der familienergänzenden Betreuung für die betroffenen Familien vergünstigen. Für den Bereich der Tagesschulen verlangt auch die am 31. Januar 2019 eingereichte Interfraktionelle Motion GB/JA!, AL/GaP/PdA, GFL/EVP, SP/JUSO (Katharina Gallizzi, GB/Tabea Rai, AL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Bettina Stüssi, SP): Sozialverträgliche Mahlzeitentarife an Berner Tagesschulen, die Tarife für die Mahlzeiten an Tagesschulen so abzustufen, dass sie auch für Eltern mit beschränkten finanziellen Mitteln erschwinglich sind.

Mit vorliegendem Geschäft soll dies durch eine Mahlzeitenvergünstigung in den wichtigsten Angeboten der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen – den Kindertagesstätten (Kitas), den Tagesstätten für Schulkinder (Tagis), der Tagespflege (Tageseltern) und den Tagesschulen – umgesetzt werden.

Aufgrund eines Auftragsberichts des Büros für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS erachtet der Gemeinderat eine Vergünstigung der Mahlzeiten in den Betreuungseinrichtungen als zielführende Massnahme, um die familienergänzende Betreuung für die betroffenen Familien in der Stadt Bern günstiger zu machen. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Verpflegungskosten sind aktuell nicht sozial abgestuft. In den städtisch geführten Tagesschulen, Kitas und Tagis liegen diese bei Fr. 9.00 pro Mittagessen¹, bei privaten Kitas zwischen ca. Fr. 8.00 und ca. Fr. 15.00. Für Eltern in den tiefsten Einkommenskategorien übersteigen die Kosten für die Mahlzeiten den Elternbeitrag an die Betreuungskosten². Sie verzerren die sozial ausgestaltete Tarifstruktur für die Betreuung stark.
- Im Tagesschulbereich wird beobachtet, dass Eltern wegen der verhältnismässig hohen Verpflegungskosten teilweise auf eine (Mittags)betreuung für ihre Kinder verzichten. Diese ist aber wegen des Gemeinschaftserlebnisses sowie der gesunden Ernährung wichtig für das Wohlbefinden und die Integration der Kinder.
- Die Mahlzeitenpauschalen sind kantonal nicht vorgegeben und damit nicht Teil des kantonalen Tarifsystems. Mit Mahlzeitenvergünstigungen werden keine überlagernden Effekte oder Konflikte mit den kantonalen Vorgaben erzeugt.

Mit vorliegendem Geschäft sollen die reglementarischen Grundlagen für die Mahlzeitenvergünstigung in den Betreuungsangeboten Kitas, Tagis, Tageseltern und Tagesschulen geschaffen werden.

¹ Artikel 35 Absatz 2 TSFV und Artikel 31 der Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311)

² Aktuell (Stand 1.8.2018) liegt der Mindestbeitrag der Eltern für die Betreuung bei Fr. 0.77/Std. und Kind (Art. 29 Abs. 1 der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration; ASIV; BSG 860.113 / Art. 15 Abs. 1 der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008, TSV; BSG 432.211.2) – oder, umgerechnet auf den Tag, bei Fr. 6.93.

Dies bedingt eine Teilrevision des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) und des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101). Die ausführenden Bestimmungen dazu sollen vom Gemeinderat in der Betreuungsverordnung (FEBVO) bzw. in der Tagesschul- und Ferieninselverordnung (TSFV) geregelt werden.

Die Einführung der Mahlzeitenvergünstigung ist auf Beginn des Jahrs 2020 geplant. Im Integrierten Aufgaben und Finanzplan (IAFP) 2020 – 2023 sind die für die Mahlzeitenvergünstigung erforderlichen finanziellen Mittel eingestellt.

2. Inhaltliche Umsetzung der Mahlzeitenvergünstigung

Die städtische Mahlzeitenvergünstigung richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Familien. Auf Stufe Reglement werden die Eckwerte der Vergünstigung festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung soll auf Verordnungsebene erfolgen. Der Gemeinderat beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Angaben zur Mahlzeitenvergünstigung auf Verordnungsebene (Grenzwert, Höhe der Schwellenwerte, Höhe der Vergünstigung bzw. des reduzierten Tarifs) mittels Anpassung der entsprechenden Verordnungen zu beschliessen.

Exkurs Elterngebühr für die familienergänzende Kinderbetreuung

Das heute geltende Tarifsystem ist dadurch charakterisiert, dass die Elterngebühr jährlich auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – linear innerhalb eines Minimal- und eines Maximalansatzes – festgesetzt wird. Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das sogenannte «massgebende Einkommen», das im Wesentlichen ermittelt wird, indem von der Summe aus Erwerbseinkommen, allfällig bezogenen Alimenten und fünf Prozent des Nettovermögens (sog. «anrechenbares Einkommen») eine nach der Familiengrösse bestimmte Pauschale sowie die geleisteten Alimente abgezogen werden (sog. Abzüge). Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 43 400.00/Jahr wird der Minimalansatz erhoben. Mit steigendem Einkommen steigt auch die Elterngebühr linear, bis sie den Maximalansatz erreicht, der erhoben wird bei einem massgebenden Einkommen ab Fr. 161 880.00/Jahr.³

Eckwerte Mahlzeitenvergünstigung

Auch für die Mahlzeitenvergünstigung soll auf das «massgebende Einkommen» abgestellt werden. Vorgesehen ist, die Mahlzeitenvergünstigung an Familien auszurichten, deren massgebendes Einkommen einen vom Gemeinderat bestimmten Grenzwert (geplant sind Fr. 70 000.00) nicht überschreitet. Um eine spürbare Wirkung zu erzielen, sollen die Mahlzeiten, abhängig vom Einkommen der betroffenen Familien, in zwei Stufen vergünstigt werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sollen einen Mindestbeitrag von Fr. 2.00 an die Mahlzeiten leisten.

Aktueller Referenzwert für die Höhe der Vergünstigung bildet die Mahlzeitengebühr, welche für familienergänzende Betreuung in städtisch geführten Institutionen erhoben wird. Diese liegt, wie weiter vorne ausgeführt, aktuell bei Fr. 9.00 (vgl. Art. 31 FEBVO und Art. 35 Abs. 2 TSFV).

Da die massgebenden Kriterien für die Mahlzeitenvergünstigung (Mahlzeitengebühr, Höhe der Vergünstigung, massgebendes Einkommen usw.) der Teuerung unterliegen, ist es nicht zielführend, sie betragsmässig im Reglement zu verankern. Sie sollen vom Gemeinderat im Rahmen der reglementarischen Vorgaben auf Verordnungsebene festgelegt und bei Bedarf (u.a. der Teuerung) angepasst werden.

³ Zahlen: Stand 1.8.2018

Bei einer Mahlzeitengebühr von aktuell Fr. 9.00/Tag sollen nach der aktuellen Verordnungs-konzeption Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 51 000.00 pro Jahr um voraussichtlich Fr. 6.00 und Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 51 001.00 und Fr. 70 000.00 um voraussichtlich Fr. 3.00 entlastet werden. Bei der Annahme dieser Einkommensgrenzen von Fr. 51 000.00 bzw. Fr. 70 000.00 wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen. Die Entlastung um Fr. 6.00 pro Mahlzeit soll nicht nur diejenigen Familien in der untersten Kategorie des massgebenden Einkommens (Fr. 43 000.00 und weniger) erheblich entlasten, sondern alle Familien, deren Einkommen wenig oberhalb der Sozialhilfe liegen, und die daher armutsgefährdet sind. Mit der Entlastung um Fr. 3.00 pro Mahlzeit bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 70 000.00 werden zusätzlich die Familien des unteren Mittelstands spürbar entlastet. So reduziert sich etwa die Gesamtbelastung einer Familie mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 70 000.00 bei einer 50 %-Betreuung eines Kinds von insgesamt Fr. 390.00 auf Fr. 360.00 (pro Monat, bei 10 Mahlzeiten à je Fr. 9.00, Anteil Betreuung ohne Verpflegung Fr. 299.25 pro Monat).

Nicht in den Genuss der ausschliesslich durch die Stadt finanzierten Mahlzeitenvergünstigung sollen Sozialhilfe beziehende Eltern und Erziehungsberechtigte kommen. Der Elternbeitrag für Betreuung und die Mahlzeitenpauschale werden im Rahmen der Sozialhilfe als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt und durch den Sozialdienst getragen. Die entsprechenden Kosten sind lastenausgleichsberechtigt. Eine Vergünstigung der Mahlzeiten für diese Zielgruppe würde darum einzig den kantonalen Lastenausgleich auf Kosten der Stadt entlasten, nicht aber die betroffenen Familien selbst. Diese erleiden durch diese Regelung keinen Nachteil.⁴

Umsetzung der Mahlzeitenvergünstigung

Die Umsetzung der Mahlzeitenvergünstigung soll in zwei unterschiedlichen Formen erfolgen – als Vergünstigung im Betreuungsgutschein-System und als Sozialtarif bei den Tagesschulen und Tagis (Gebühr mit Reduktion). Sie wird nachfolgend aufgrund der Verordnungs-konzeption dargestellt:

Massgebendes Einkommen	Mahlzeiten vergünstigung Betreuungsgutschein/Tageseltern (System 1)	Mahlzeiten tarif Tages-schule/Tagi (System 2)
Fr. 0.00 – 51 000.00	Fr. 6.00	Fr. 3.00
Fr. 51 001.00 – 70 000.00	Fr. 3.00	Fr. 6.00
Fr. ≥ 70 001.00	Fr. 0.00	Fr. 9.00

Bei denjenigen Betreuungsangeboten, die ausschliesslich (Tageseltern) oder nicht ausschliesslich (Kita-Betreuung) durch private Leistungserbringer bereitgestellt werden und bei denen daher auch die Mahlzeitenpreise nicht abschliessend durch die Stadt festgelegt werden, soll die Vergünstigung im Rahmen der Betreuungsgutscheine (Kita-Betreuung) oder sinngemäss analog der Betreuungsgutscheine (Tageseltern) erfolgen; d.h. im Rahmen eines Dreieckverhältnisses Stadt, Eltern, Betreuungsinstitution (städtische Kitas, private Kitas und Tageseltern) (System 1).

Anders als bei der Gutscheinvergünstigung für die Betreuung muss darauf verzichtet werden, die Vergünstigung der Mahlzeiten den Kitas auszubezahlen, da die technischen Voraussetzungen bei den Kita-Trägerschaften meist nicht gegeben sind, die um die Vergünstigung bereinigten Mahlzeitenkosten in die Rechnungstellung aufzunehmen. Dazu wären technische Nachrüstungen in mehreren unterschiedlichen Informatikanwendungen durch die Trägerschaften notwendig. Daher erhebt die

⁴ Die Hilfe, die für oder an ein Kind während dessen Unmündigkeit rechtmässig ausgerichtet worden ist, unterliegt grundsätzlich nicht der Rückerstattung (Art. 43 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe SHG; BSG 860.1). Die Übernahme der Elterngebühr für Betreuung und für Mahlzeiten des Kindes/der Kinder, das/die familienergänzend betreut wird/werden, ist als wirtschaftliche Hilfe für das Kind/die Kinder zu qualifizieren. Auch im Rahmen der Einbürgerungen werden solche Kosten nicht berücksichtigt, da Leistungen der Sozialhilfe, die für minderjährige Familienmitglieder bezogen werden, nicht zurückbezahlt werden müssen, um eingebürgert zu werden (Art. 13 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20. September 2017 KBÜV; BSG 121.111).

Kita die vollen Mahlzeitenkosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Stadt richtet den Eltern und Erziehungsberechtigten periodisch die Mahlzeitenvergünstigung aus. Sinngemäss Gleiches gilt im Bereich der Tageseltern.

Wo die Angebote ausschliesslich durch die Stadt bereitgestellt werden (Tagis und Tagesschulen), ist vorgesehen, die Verpflegungskosten als Sozialtarif auszugestalten, d.h. einkommensabhängig, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten, sinngemäss gleich wie bei der Mahlzeitenvergünstigung im Betreuungsgutschein-System. Es gibt keinen Geldfluss zwischen Gemeinwesen und Eltern. Die Vergünstigung entspricht betragsmässig der Differenz zwischen den «Vollkosten» (Mahlzeitengebühr; aktuell Fr. 9.00) und der im Einzelfall nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessenen Reduktion (voraussichtlich Fr. 3.00 oder Fr. 6.00). Sie hat die Funktion einer Defizitdeckung (System 2).

3. Technische Umsetzung

Die E-Government-Applikation Ki-Tax muss für die Vergünstigung erweitert werden, so dass die Betreuungsinstitutionen die mit den Eltern vereinbarten Mahlzeiten und den Preis erfassen können. Für die Überweisung an die Eltern sind weitere Funktionen zu programmieren.

Im Schulamt erfolgt die Rechnungsstellung für die Tagesschulbetreuung inklusive Mahlzeiten über die Schuladministrationsapplikation «Scolaris». Für die Mahlzeitenvergünstigung muss diese angepasst werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Kostenfolgen entstehen für die Stadt einerseits infolge Mindereinnahmen bei den Tagesschulen und Tagis aufgrund der tieferen Rechnungsbeträge (System 2), andererseits wegen Mehrausgaben bei den Kitas und bei den Tageseltern für die zusätzliche Vergünstigung (System 1). Schliesslich entstehen Kosten für Anpassungen der in Schulamt und der Abteilung Familie & Quartier Stadt Bern verwendeten Informatikanwendungen Ki-Tax und Scolaris.

Im Rahmen der Betreuungsgutscheine wurde bisher nicht erfasst, ob und wie oft ein Kind in der Kita verpflegt wird. Die folgenden Zahlen beziehen sich daher auf eine Hochrechnung auf der Basis des Jahrs 2017.

	Anzahl Mahlzeiten, die 2017 zu vergünstigen gewesen wären (Hochrechnung)	Vergünstigung nach der Verordnungs-konzeption auf der Basis 2017 (Hochrechnung)
Tagesschulen*	92 900	Fr. 349 020.00
Tagesstätten (Tagis)**	46 272	Fr. 246 024.00
Betreuungsgutscheine**	107 664	Fr. 518 330.00
Tageseltern Kleinkinder**	5 136	Fr. 22 032.00
Tagesseltern Schulkinder**	1 872	Fr. 8 784.00
Total	253 844	Fr. 1 144 190.00

* Schulamt ** Familie & Quartier Stadt Bern

Die vorstehend hochgerechneten Zahlen für 2017 können nicht mit den ab 2020 jährlich zu erwartenden Kosten für die Mahlzeitenvergünstigung gleichgesetzt werden. Der Gemeinderat rechnet im

Tagesschulbereich aufgrund der Mahlzeitenvergünstigung und des erwarteten Wachstums der Schülerinnen- und Schülerzahlen mit einer Nachfragesteigerung beim Modul «Mittagsbetreuung» und damit auch mit einer Zunahme der zu vergünstigenden Mahlzeiten. Im Kita-Bereich sind seit 2017 zahlreiche neue Betreuungsplätze in Kitas entstanden, diverse neue Kitas eröffnet worden und bestehende private Kitas dem Gutscheinsystem beigetreten. Zusätzlich rechnet der Gemeinderat mit der Eröffnung von fünf neuen Kitas im 2019. Schliesslich ist auch die kantonale ASIV-Revision zu berücksichtigen, da neue Betreuungsmodule (Frühmorgen-, Nachmittags-, Mittagsbetreuung) neben den heutigen Halbtagen mit Essen durch die Tagesstätten angeboten werden können. Ebenso werden möglicherweise neue Tagesfamilienorganisationen und zusätzliche Tageseltern in Erscheinung treten. Diese dürfen ab August 2020 ebenfalls Betreuungsgutscheine entgegennehmen. Alle diese Faktoren werden zu einer Zunahme der zu vergünstigenden Mahlzeiten führen. Diese Zunahme der zu vergünstigenden Mahlzeiten ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020 – 2023 berücksichtigt. Insgesamt werden für die Mahlzeitenvergünstigung Fr. 1 700 000.00 jährlich eingestellt: Im Tagesschulbereich sind dafür ab 2020 Fr. 600 000.00/Jahr eingestellt. Für die Abteilung Familie & Quartier Stadt Bern sind dafür ab 2020 Fr. 1 100 000.00/Jahr eingestellt.

5. Bundesfinanzhilfe

Im Rahmen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) unterstützt der Bund seit 2003 mit Beiträgen die Schaffung neuer Betreuungsplätze. Anlässlich der Totalrevision des genannten Bundesgesetzes am 16. Juni 2017 beschloss das Parlament zwei neue, auf fünf Jahre befristete Finanzhilfen. Einerseits die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und andererseits Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern. Im Rahmen der Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen unterstützt der Bund mit rund 85 Mio. Franken Kantone bzw. Gemeinden, welche ihr Budget für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausbauen und dadurch die Betreuungskosten für Eltern senken und/oder mehr Familien von den Subventionen profitieren lassen. Ein entsprechendes Gesuch kann nur der Kanton einreichen, und dies einmalig für die Periode 2018 – 2023.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Septembersession 2018 die Motion 088-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen» überwiesen. Der Gemeinderat hat bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angezeigt, dass er für die oben dargestellte Ergänzung der Subventionierung in die Gesuchstellung einbezogen werden möchte. Über konkrete Erfolgsaussichten kann der Gemeinderat derzeit keine Aussagen machen. Er hofft aber auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes während der Einführungszeit.

6. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

6.1 Die anzupassenden Reglemente

Die Einführung einer Mahlzeitenvergünstigung gemäss den dargestellten Parametern in den Angeboten Kindertagesstätten (Kitas), Tagesstätten für Schulkinder (Tagis), Tageseltern und Tagesschulen bedarf einer gesetzlichen Grundlage und bedingt eine Anpassung der entsprechenden Rahmen-erlasse (Reglement und ausführende Verordnung). Im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats ist eine Teilrevision des Betreuungsreglements und des Schulreglements erforderlich. Das Betreuungsreglement regelt die Kita-, Tagi- und Tageselternangebote für die Stadt Bern, das Schulreglement das städtische Tagesschulwesen.

Die ausführenden Bestimmungen zur Mahlzeitenvergünstigung werden vom Gemeinderat im Rahmen der Betreuungsverordnung bzw. der Tagesschul- und Ferieninselverordnung erlassen werden.

6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Betreuungsreglement (Kita, Tagi, Tagesschulen)

Artikel 9 FEBR

Absatz 3bis (neu) regelt die Anspruchsvoraussetzungen der Mahlzeitenvergünstigung gemäss System 1 für den Kita-Bereich, mithin die Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten. Eltern und Erziehungsberechtigte mit einem Betreuungsgutschein haben Anspruch auf eine Mahlzeitenvergünstigung, wenn ihr massgebendes Einkommen einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Das massgebende Einkommen ist eine Grösse, welche im Rahmen der Gutscheinbemessung benötigt wird und daher nicht zusätzlich für die Mahlzeitenvergünstigung ermittelt werden muss. Der Gemeinderat legt den Grenzwert fest (nach der Verordnungs-konzeption Fr. 70 000.00).

Die Mahlzeitenvergünstigung ist an den Betreuungsgutschein gebunden. Vergünstigt werden (ausschliesslich) die Mahlzeiten, welche während der vergünstigten Betreuungsdauer (vgl. Art. 10 FEBR) abgegeben werden.

Den Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, werden der Elternbeitrag für die (vergünstigte) familienergänzende Kinderbetreuung und die Kosten für Mahlzeiten von der Sozialhilfe finanziert und über den Lastenausgleich abgerechnet. Für sie soll daher die ausschliesslich durch die Stadt finanzierte Mahlzeitenvergünstigung nicht gelten. Dass den betroffenen Personen daraus kein Rechtsnachteil erwächst, ist unter Ziffer 2 dargelegt worden.

Artikel 11 FEBR

Die Bestimmung regelt die durch den Betreuungsgutschein verkörperte geldwerte Leistung der Stadt.

In Absatz 1 Buchstabe d (neu) werden die Eckwerte der Mahlzeitenvergünstigung im Bereich der Betreuungsgutscheine geregelt. Die Mahlzeitenvergünstigung ist abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten. Es gibt zwei Vergünstigungsstufen.

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen. Dazu gehören auch die Einkommensgrenzen für die einzelnen Vergünstigungsstufen. Wie weiter vorne unter Ziffer 2 ausgeführt, ist eine Vergünstigung von Fr. 6.00 bis zu einem Einkommen von Fr. 51 000.00 vorgesehen. Bis zu einem Einkommen von Fr. 70 000.00 soll eine Vergünstigung von Fr. 3.00 erfolgen. Gleich wie für die Betreuung (vgl. Absatz 3) sollen die Eltern auch für Mahlzeiten einen Mindestbeitrag bezahlen. Dieser wird in Absatz 3bis auf Fr. 2.00 festgesetzt. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Mahlzeitenvergünstigung nicht zu einer Unterschreitung des Mindestbeitrags führt.

Artikel 13 FEBR

Der Artikel regelt die Anrechnung und Auszahlung des Betreuungsgutscheins durch die betreuende Kita. Aus «technischen» Gründen muss die Auszahlung der Mahlzeitenvergünstigung abweichend von der Gutscheinvergünstigung organisiert werden. Die Informatikanwendungen der zugelassenen Kitas sind ohne technische Erweiterung nicht in der Lage, die durch die Stadt (Familie & Quartier Stadt Bern) bemessene Vergünstigung vom Bruttomahlzeitenpreis in Abzug zu bringen. Daher wird die Mahlzeitenvergünstigung direkt an die Eltern/Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden (neuer Absatz 5).

Artikel 19 FEBR

Die Bestimmung gilt für die vergünstigte Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagis und regelt die Gebühren für Betreuung und Mahlzeit. Beim Tagiangebot soll die Mahlzeitenvergünstigung nach System 2, d.h. in Form eines einkommensabhängigen Mahlzeitentarifs, ausgestaltet werden. Die Parameter sind die gleichen wie bei der Vergünstigung nach System 1. Es sind zwei Vergünstigungsstufen vorgesehen (hier «Reduktion» genannt).

Gemäss aktueller Verordnungs-konzeption ist vorgesehen, dass Personen ohne Sozialhilfebezug mit einem Einkommen bis Fr. 51 000.00 voraussichtlich eine um Fr. 6.00 «reduzierte» Mahlzeitengebühr bezahlen würden – also Fr. 3.00. Solche mit einem Einkommen über Fr. 51 000.00, aber mit höchstens Fr. 70 000.00, würden eine um Fr. 3.00 «reduzierte» Gebühr entrichten.

Absatz 6 ermächtigt den Gemeinderat, die Höhe der Mahlzeitengebühr festzulegen und die Reduktion zu regeln. Dazu gehören insbesondere die Einkommensgrenzen für die einzelnen Reduktionsstufen und die Höhe der Reduktion je Stufe.

Artikel 21 FEBR

In Artikel 21 wird die Gebührenerhebung in den von der Stadt Bern geführten Kitas geregelt. Absatz 3 setzt für die Mahlzeitenvergünstigung das Prinzip der «gleich langen Spiesse» für städtisch und privat geführte Kitas um (vgl. dazu Ziff. 2 a. E.). Das bedeutet, dass die Mahlzeitenvergünstigung in den städtisch geführten Kitas sich nach den Artikeln 9 und 11 richtet. Familie & Quartier Stadt Bern erhebt für Mahlzeiten die volle Mahlzeitengebühr (von aktuell Fr. 9.00). Die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten erhalten eine Vergünstigung der Mahlzeiten nach Massgabe des Betreuungsgutscheins.

Artikel 22 FEBR

Die Bestimmung gilt für die Betreuung in den städtisch geführten Tagis und Kitas und regelt die Gebührenerhebung. Weil in den Tagis künftig für Mahlzeiten nicht eine Pauschale, sondern eine einkommensabhängige Gebühr erhoben wird, muss Absatz 1 leicht angepasst werden.

Artikel 26 FEBR

Die Bestimmung gilt für die Betreuung in Tagesfamilien (Tageseltern, Tagespflege) und regelt die Gebühr. Wie im Kita- und Tagibereich wird auch in der Tagespflege zusätzlich zur Betreuung die Verpflegung in Rechnung gestellt. In der Stadt Bern wird die Betreuung in Tagesfamilien seit Jahren durch einen privaten Leistungserbringer (im Rahmen eines Leistungsvertrags) vermittelt. Dieser ist in der Preisgestaltung für Mahlzeiten frei. Daher soll die Mahlzeitenvergünstigung hier sinngemäss analog System 1 erfolgen, was durch einen Verweis auf das System der Betreuungsgutscheine im neu eingefügten Absatz 3 sichergestellt wird. «Sinngemäss gleich» darum, weil in der Tagespflege nach geltendem Recht keine Betreuungsgutscheine ausgegeben werden.

Weil die Mahlzeitengebühr für städtische Angebote nach System 1 neu in Artikel 21 Absatz 3 verankert ist, muss der gesetzliche Verweis in Absatz 2 angepasst werden.

Schulreglement (Tagesschulen)**Artikel 60i SR**

Die Mahlzeitenvergünstigung für die städtischen Tagesschulangebote erfolgt nach System 2, d.h. sinngemäss gleich wie nach Artikel 19 Absätze 5 - 6 FEBR.

Das massgebende Einkommen im Tagesschulbereich wird nicht nach der ASIV, sondern gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung bestimmt. Bei der Tagesschulbetreuung handelt es sich um

ein schulergänzendes Betreuungsangebot, auf das die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung anwendbar sind. Das Tarifsysteem in beiden Erlassen ist aber inhaltlich nahezu identisch. Dass in Absatz 2 nicht auf die Tagesschulverordnung, sondern auf die «kantonalen Vorgaben» verwiesen wird, ist systematischen Gründen geschuldet. Im Schulreglement wird bezüglich der Tagesschulangebote jeweils auf die «kantonalen Vorgaben» bzw. die «Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung» verwiesen.

Absatz 2bis ermächtigt den Gemeinderat, die Höhe der Mahlzeitengebühr festzulegen und die Reduktion zu regeln (analog Art. 19 Abs. 6 FEBR).

7. Fakultatives Referendum

Die beantragten Teilrevisionen des Betreuungsreglements und des Schulreglements unterliegen gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Mahlzeitenvergünstigung in familienergänzenden Betreuungsangeboten: Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31)/Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) gemäss Beilage.
3. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) gemäss Beilage.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Reglemente.

Bern, 13. März 2019

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis zu den Artikeln 9, 11, 13, 19, 21, 22 und 26 des Betreuungsreglements sowie zu Artikel 60i des Schulreglements
- Auszug der geänderten Artikel 9, 11, 13, 19, 21, 22 und 26 des Betreuungsreglements sowie des Artikels 60i des Schulreglements

Synopsis zu den Artikeln 9, 11, 13, 19, 21, 22 und 26 des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) und zu Artikel 60i des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101).

1. Betreuungsreglement; FEBR

geltend	neu
2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten ... Art. 9 Anspruchsberechtigung ¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe von Artikel 10 und 11 haben a. erwerbstätige Eltern und Erziehungsberechtigte b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt, c. für jedes Kind ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens, das in einer nach Artikel 15 zugelassenen Tagesstätte betreut wird. ² Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist a. der Besuch einer anerkannten Ausbildung, b. die Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts, ³ Anspruchsberechtigt sind weiter Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen a. eine fachlich festgestellte psychische oder physische Belastung die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht, b. der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Tagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme festgestellt wurde, c. die soziale Integration der Kinder und die Förderung der Chancengleichheit ohne Fremdbetreuung erwiesenermassen gefährdet sind.	2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten ... Art. 9 Anspruchsberechtigung ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert

⁴ Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Maximaltarif erhoben würde, haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.	^{3bis} Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration einen durch den Gemeinderat bestimmten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, haben zusätzlich Anspruch auf eine Vergünstigung der Mahlzeiten, die während der vergünstigten Betreuung eingenommen werden. ⁴ unverändert
Art. 11 Höhe ¹ Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus a. einem einkommensabhängigen Grundbetrag. Dieser entspricht der nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration berechneten Differenz zwischen Maximaltarif und Elternbeitrag; b. einem Fixbeitrag zur Abfederung der höheren Kostenstruktur von Tagesstätten in der Stadt Bern gegenüber den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration; c. einem Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten. Der Zuschlag entspricht der mit Faktor 0.5 multiplizierten Summe aus Maximaltarif nach Buchstabe a und Fixbeitrag nach Buchstabe b. ² Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration unterschreitet. ³ Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration führen darf.	Art. 11 Höhe ¹ Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus a. unverändert b. unverändert c. unverändert d. einer Mahlzeitenvergünstigung. Diese richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und Erziehungsberechtigten gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration. Es gibt zwei Vergünstigungsstufen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Mahlzeitenvergünstigung. ² Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 Buchstaben a - c wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration unterschreitet. ³ Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 Buchstaben a - c und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration führen darf.

⁴ Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 244 Tagesansätzen. ⁵ Der Stadtrat regelt jährlich mittels Budgetbeschluss die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.	^{3bis} Die Höhe der geldwerten Leistung nach Absatz 1 Buchstabe d ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern und Erziehungsberechtigten zu tragenden Mindestbeitrages für Mahlzeiten von 2 Franken pro Kind und Tag führen darf. ⁴ unverändert ⁵ unverändert
Art. 13 Anrechnung und Auszahlung ¹ Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet. ² Die Anrechnung erfolgt anteilmässig, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration unterschreitet (Art. 11 Abs. 2) und ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration führen darf. ³ Sie erfolgt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wenn diese den anspruchsberechtigten Umfang unterschreitet. ⁴ Die betreuende Tagesstätte stellt der Stadt (zuständige Direktion) periodisch den nach den Absätzen 1 - 3 angerechneten Gutschein in Rechnung.	Art. 13 Anrechnung und Auszahlung ¹ Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 5 ² unverändert ³ unverändert ⁴ unverändert ⁵ Die Mahlzeitenvergünstigung wird den Eltern und Erziehungsberechtigten periodisch direkt durch die Stadt (zuständige Direktion) vergütet.
3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten ... Art. 19 Gebühr ¹ Für die Betreuung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration und der Absätze 2 - 4 erhoben.	3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten ... Art. 19 Gebühr ¹ unverändert

² Für eine Ganztagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer monatlich pauschal 20 Betreuungstage zu sieben Stunden in Rechnung gestellt. ³ Für eine Ganztagesbetreuung an vier Tagen pro Woche werden 80 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt. ⁴ Für eine Ganztagesbetreuung an drei Tagen pro Woche werden 60 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt. ⁵ Für Mahlzeiten wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben. ⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitenpauschale fest.	² unverändert ³ unverändert ⁴ unverändert ⁵ unverändert ^{5bis} Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration einen durch den Gemeinderat bestimmten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen. ⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.
4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe ... Art. 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens ¹ Für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens werden die vollen Kosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben. ² Der Gemeinderat regelt die zu berücksichtigenden Kostenfaktoren. ³ Für Mahlzeiten wird bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen zusätzlich zur Betreuungsgebühr die Pauschale nach Artikel 19 Absatz 5 erhoben.	4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe ... Art. 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens ¹ unverändert ² unverändert ³ Bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr die vom Gemeinderat nach Artikel 19 Absatz 6 festgelegte Mahlzeitengebühr erhoben.
Art. 22 Gebührenerhebung	Art. 22 Gebührenerhebung

¹ Die Erhebung der Betreuungsgebühr und der Mahlzeitenpauschale erfolgt durch die zuständige Direktion. ² Für den Bezug und Erlass gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 ²⁷ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	¹ Die Erhebung der Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten erfolgt durch die zuständige Direktion. ² unverändert
5. Kapitel: Tagespflege ... Art. 26 Gebühr ¹ Für die vergünstigte Betreuung in Tagesfamilien wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration erhoben. ² Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Führt die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die Mahlzeitenpauschale nach Artikel 19 Absatz 5.	5. Kapitel: Tagespflege ... Art. 26 Gebühr ¹ unverändert ² Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Führt die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die Mahlzeitengebühr nach Artikel 21 Absatz 3. ³ Die Stadt vergünstigt die Mahlzeiten sinngemäss gleich wie im System der Betreuungsgutscheine (Art. 9 Abs. 3bis, 11 Abs. 1 Bst. d und 3bis sowie Art. 13 Abs. 5).

2. Schulreglement; SR

Geltend	neu
6. Kapitel: Tagesschulangebote ... Art. 60i Gebühren ¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben. ² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.	6. Kapitel: Tagesschulangebote ... Art. 60i Gebühren ¹ unverändert ² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen nach den kantonalen Vorgaben einen vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen,

³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen. ^{2bis} Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen. ³ unverändert
---	--

Auszug der Artikel 9, 11, 13, 19, 21, 22 und 26 des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31)

Änderungen kursiv

Art. 9 Anspruchsberechtigung

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

^{3bis} *(neu) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration einen durch den Gemeinderat bestimmten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, haben zusätzlich Anspruch auf eine Vergünstigung der Mahlzeiten, die während der vergünstigten Betreuung eingenommen werden.*

⁴ unverändert

Art. 11 Höhe

¹ Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus

a. unverändert

b. unverändert;

c. unverändert

d. *(neu) einer Mahlzeitenvergünstigung. Diese richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und Erziehungsberechtigten gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration. Es gibt zwei Vergünstigungsstufen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Mahlzeitenvergünstigung.*

² Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 *Buchstaben a - c* wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration unterschreitet.

³ Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 *Buchstaben a - c* und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration führen darf.

^{3bis} *(neu) Die Höhe der geldwerten Leistung nach Absatz 1 Buchstabe d ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern und Erziehungsberechtigten zu tragenden Mindestbeitrages für Mahlzeiten von 2 Franken pro Kind und Tag führen darf.*

⁴ unverändert

⁵ unverändert

Art. 13 Anrechnung und Auszahlung

¹ Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet. *Vorbehalten bleibt Absatz 5*

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ *(neu) Die Mahlzeitenvergünstigung wird den Eltern und Erziehungsberechtigten periodisch direkt durch die Stadt (zuständige Direktion) vergütet.*

Art. 19 Gebühr

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

^{5bis} *(neu) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration einen durch den Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.*

⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.

Art. 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens

¹ unverändert

² unverändert

³ (...) Bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr die vom Gemeinderat nach Artikel 19 Absatz 5 festgelegte Mahlzeitengebühr erhoben.

Art. 22 Gebührenerhebung

¹ Die Erhebung der *Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten* erfolgt durch die zuständige Direktion.

² unverändert

Art. 26 Gebühr

¹ unverändert

² Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Führt die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die *Mahlzeitengebühr* nach Artikel 21 Absatz 3.

³ *(neu) Die Stadt vergünstigt die Mahlzeiten sinngemäss gleich wie im System der Betreuungsgutscheine (Art. 9 Abs. 3bis, 11 Abs. 1 Bst. d und 3bis sowie Art. 13 Abs. 5).*

**Auszug des Artikels 60i des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen
(Schulreglement; SR; SSSB 430.101)**

Änderungen kursiv

Art. 60i Gebühren

¹ unverändert

² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten (...). *Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen nach den kantonalen Vorgaben einen vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.*

^{2bis} (neu) *Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.*

³ unverändert